

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 70

Artikel: Ideen-Wettbewerb für einen Schweizer Film

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Generalversammlung schwere Bedenken erregte, bedeutend vereinfacht worden.

Die Anzahl der Projektoren und Filme ist von 6 auf 4 reduziert worden.

Es sind drei Kommissionen von je drei Sachverständigen bestellt worden, um folgende Probleme zu behandeln und bis Ende November an die Gesamtkommission Anträge zu stellen:

1. Kommission zur Bereinigung der technischen Fragen. Die gleichzeitige Vorführung mehrerer Filme ist praktisch ausprobiert worden. Es hat sich gezeigt, daß die befürchteten Störungen

gen und Beeinträchtigungen der Wirkung der einzelnen Filme nicht eintreten, wenn die Apparate im richtigen Abstand zu einander stehen.

2. Kommission zur Aufstellung des Tabelleninhalts.
3. Kommission zur Aufstellung der Filmmmanuskripte. Diese Kommission setzt sich aus drei Vertretern von Verbandsfirmen zusammen.

Die Mitglieder werden im Laufe der nächsten Wochen durch Zirkular noch genauer über die einzelnen Punkte orientiert werden

Ideen-Wettbewerb für einen Schweizer Film

Veranstaltet von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung in Lausanne.

Er steht offen allen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen sowie Ausländern, die seit wenigstens 15 Jahren in der Schweiz niedergelassen sind.

Zweck: Gedanken und Vorschläge zu finden für die Herstellung eines Schweizer-Films, der im Ausland und insbesondere an der Internationalen Ausstellung in New-York 1939 vorgeführt werden soll.

Gegenstand des Filmes: es soll ein Dokumentar-Tonfilm entstehen, mit oder ohne Handlung, der eine richtige Vorstellung vermitteln soll von der schweizerischen Demokratie und ihrer Gestaltung als Bundesstaat, ihrer Jahrhunderte zurückliegenden Anfänge, ihrer Entwicklung, von der Zusammenarbeit der verschiedenen Sprachgruppen und vom treuen Festhalten des Schweizer Volkes an seinen Einrichtungen. Der Film soll eine indirekte Werbung für unser Land darstellen. Er darf eine Länge von 400 bis 800 m erhalten (Vorführungsduer 12 bis 25 Minuten). Er muß von Januar bis April in der Schweiz gedreht

werden können, von einer Schweizer Firma, von Schweizer Künstlern und Filmschaffenden, der Herstellungspreis darf etwa Fr. 20 000.— betragen.

Darstellung und Beurteilung der Entwürfe: Es werden für den Wettbewerb sowohl Exposés als auch einfache Gedanken und Vorschläge entgegengenommen. Die Beiträge werden einzeln unter dem Gesichtspunkt praktischer Verwendbarkeit beurteilt. Die Entwürfe sollen auf 1 bis höchstens 4 Seiten zusammengedrängt (auf Quarto- oder Normalformat, maschinengeschrieben) französisch oder deutsch verfaßt sein.

Schiedsgericht und Preise: Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus den Herren:

Dr. phil. Fritz Ernst, Professor, Zürich;
Professor Pierre Kohler, Bern;
Alf. Masset, Direktor der Cinégram A.-G.,
Genève;
Richard Schweizer, Vize-Direktor des
Schauspielhauses, Zürich;
R. Chessex, Vize-Präsident der Gesellschaft schweizerischer Filmschaffender,
Beauftragter der Handelszentrale für
Filmfragen, Lausanne.

Es wird folgende Preise ausrichten:

1. Preis Fr. 300.—; 3 Preise von je Fr. 150.—.

Ihre Entscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Preisgekrönte Entwürfe oder Gedanken und Vorschläge werden Eigentum der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, die nach einem Jahr die Urheberrechte dem Verfasser zurückgeben kann, soweit sie selbst die Entwürfe nicht ausführen ließ.

Versandfristen usw.: Die Arbeiten müssen maschinengeschrieben in 5facher Ausführung an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Abteilung Film, Postfach St-François 4, Lausanne adressiert werden und Namen und Adresse des Verfassers und seine Nationalität angeben (für Ausländer allenfalls Nachweis des Aufenthalts in der Schweiz seit 1923); sie müssen bis spätestens 31. Dezember 1938, 24 Uhr, zur Post gebracht werden (der Poststempel entscheidet). Wettbewerbarbeiten werden nicht an die Verfasser zurückgeschickt. Das Schiedsgericht wird im Laufe des Januar 1939 seinen Entscheid fällen; die Verfasser der preisgekrönten Arbeiten werden direkt benachrichtigt und das Ergebnis des Wettbewerbs wird im «Geistesarbeiter» und im «Schweizer Film Suisse» veröffentlicht.

Soweit es möglich und notwendig erscheint, wird sich die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung wegen der praktischen Verwertung der Entwürfe mit den Verfassern direkt in Verbindung setzen. Sie ist indessen nicht dazu verpflichtet; sie ist berechtigt, die Entwürfe nach ihrem Gutscheinen abzuändern.

Filmausführung: Die Handelszentrale behält sich das Recht vor, die Ausführung des Filmes einer Firma zu übertragen, die sie selber bezeichnet, selbst wenn der Preisträger Mitglied des Verbandes der schweizerischen Filmproduzenten wäre.

Anfragen, die mit diesem Wettbewerb zusammenhängen, werden nicht beantwortet.



Szenenbild aus dem großen Kolonialfilm «Die schwarze Wacht». Verleih: Sefi, Lugano

CINÉGRAM S.A. Genève

3, rue Beau-Site - Tél. 22.094

Réalisation
de tous travaux
techniques

Ausführung
aller technischen
Arbeiten